

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e04d135-671a-3f11-b84c-378ba5af9cd9>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 12 LBauO - Einfriedungen

(1) Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert, kann verlangt werden, dass Grundstücke eingefriedet oder abgegrenzt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5](#).

(2) Für Einfriedungen und Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die [§§ 5](#) und [17](#) entsprechend.

